

*Die aktuellen
Bestimmungen
im Überblick*

#jugendschutz in österreich

 Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend



VORWORT

Als neue Landesrätin freue ich mich sehr, dass die Jugendförderung und der Jugendschutz in meinen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist mir als zweifache Mutter persönlich ein ganz besonderes Anliegen.



In der Kindes- und Jugendzeit durchleben Menschen einen Entwicklungsprozess, der sie zu meist für ihr ganzes Leben prägt. Persönliche Erfahrungen sind Begleiter und Wegweiser für ihre weitere Zukunft.

Der Jugendschutz stärkt die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen und trägt so zu deren positiven Entwicklung bei. Auch wenn die Agenden des Jugendschutzes in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen, gelten zum Alkohol- und Tabakkonsum sowie zu den Ausgehzeiten seit Jänner 2019 österreichweit weitestgehend einheitliche Bestimmungen.

Diese Broschüre enthält Informationen über Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen. Im Bedarfsfall und bei Rechtsunsicherheiten geben die angeführten Ansprech- und Beratungsstellen gerne persönliche Auskunft.

Gegenseitiger Respekt und eine Begegnung auf Augenhöhe fördern die positive Entwicklung der jungen Generation. Ich danke allen, die sich in der Jugendförderung und im Jugendschutz einbringen, denn:

Jugendförderung und Jugendschutz geht uns alle an!

Daniela Winkler

LR.ⁱⁿ Mag.^a (FH) Daniela Winkler

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser!



Für Jugendliche in Österreich sind die Jugendschutzgesetze besonders wichtig. Sie regeln die Rechte und Pflichten von jungen Menschen unter 18 Jahren und bestimmen die Verantwortlichkeiten von Erwachsenen: vor allem von Erziehungsberechtigten, Unternehmern und Unternehmerinnen und Veranstalterinnen und Veranstalterinnen. Mithilfe des Jugendschutzes können Jugendliche

in einem geschützten Rahmen Vereinbarungen und eigene Entscheidungen treffen – und somit selbstbestimmt handeln.

In Österreich fällt der Jugendschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer. Deshalb sind die Bestimmungen betreffend Rauchen, Alkoholkonsum und Ausgehzeiten in den jeweiligen Jugendschutzgesetzen der Länder verankert. Ich freue mich, dass gemeinsam mit den zuständigen Landesrätinnen und Landesräten, ein historischer Erfolg im Interesse der Jugendlichen gelungen ist und die Jugendschutzbestimmungen in Österreich angeglichen werden. Die neuen, gemeinsamen Regelungen schaffen dabei Klarheit und stellen sicher, dass für Jugendliche in ganz Österreich dieselben Rahmenbedingungen gelten.

Ebenso wichtig ist es, alle Beteiligten über den Jugendschutz zu informieren. Die vorliegende Broschüre ist Teil unserer gemeinsamen Informationsaktivitäten mit den Bundesländern und den Österreichischen Jugendinfos. Zusammen arbeiten wir für den Schutz von jungen Menschen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten.

Dr. Juliane Bogner-Strauß
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Wir haben uns um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen bemüht, können aber weder Gewährleistung noch Haftung übernehmen. Die Reihung von Links erfolgt alphabetisch und stellt keine Wertung dar. Für Ergänzungen und Berichtigungen sind wir dankbar. Alle Angaben Stand November 2018.

Mit freundlicher Unterstützung von:

 Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber: Österreichische Jugendinfos **Redaktionsadresse:** Lilienbrunn-
gasse 18/2/41, 1020 Wien, Tel. 01/934 66 91, info@jugendinfo.at, ZVR-Zahl: 682385929 –
Geschäftsführung: Aleksandar Prvulović **Gesamtkoordination & Lektorat:** akzente Jugendinfo
Redaktion: Julia Fraunberger, Brigitte Groder, Alexandra Rehak, Viki Weissgerber, Thomas Zenkl,
Julia Tumpfort **Grafik & Produktion:** akzente Salzburg **Fotos:** Adobe Stock/Rawpixel Ltd., Adobe
Stock/fotoart wallraf, Adobe Stock/bogdanhoda, Adobe Stock/master1305, Adobe Stock/Vadym
Drobot, Adobe Stock/gradt, Adobe Stock/kasipat, Adobe Stock/rcfotostock, Adobe Stock/Peter
Atkins, Adobe Stock/ Robert Kneschke **Druck:** Ortmann Team Ainring **1. Auflage, Jänner 2019**



INHALTS VERZEICHNIS

- 4 Was bringt der Jugendschutz?
- 6 Rauchen
- 9 Alkohol
- 10 Ausgehzeiten
- 13 Jugendgefährdende Medien,
Gegenstände & Dienstleistungen
- 15 Reisen und Übernachten
- 19 Illegale Drogen
- 20 Verbotene Orte
- 23 Rechtliche Folgen

WAS BRINGT DER JUGENDSCHUTZ?

Im Mittelpunkt der Überlegungen zum Jugendschutz steht die Idee, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gefahren zu bewahren und ihre Eigenverantwortlichkeit zu fördern und auszubauen. Junge Menschen sollen vor schädlichen Einflüssen auf ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung geschützt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen betreffen alle jungen Menschen bis zu ihrem 18. Geburtstag. Gleichzeitig nehmen sie auch die Erziehungsberechtigten, Lehrenden, Pädagogen/innen oder Unternehmer/innen in die Pflicht. Gemeinsam mit erwachsenen Bezugspersonen sollen Kinder und Jugendliche so Stück für Stück lernen, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen.

**Neu ab 2019:
Einheitlicher
Jugendschutz
in Österreich**

1) Oberösterreich (Rauchen und Alkohol), Salzburg und Wien (Ausgehzeiten, Rauchen und Alkohol) folgen voraussichtlich im 1. Quartal 2019. Es kann daher in diesem Zeitraum immer noch zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen. Es wird empfohlen sich über die Inkraftsetzung der aktuellen Bestimmungen in diesen Bundesländern zu informieren. Außerdem gibt es in Österreich unterschiedliche Bezeichnungen für die Gesetze, die den Jugendschutz betreffen. Zumeist heißen sie „Jugendschutzgesetz“ oder „Jugendgesetz“.

Die Jugendschutzgesetze sind in der Kompetenz der Bundesländer. Das bedeutet, dass jedes Bundesland über die konkreten Bestimmungen im Gesetz selbst entscheidet. **Mit Jänner 2019 gelten in Österreich erstmals weitestgehend einheitliche Bestimmungen zum Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak, sowie zu den Ausgehzeiten.** ¹

Grundsätzlich gilt: Junge Leute müssen sich immer an die jeweiligen Regelungen des Bundeslandes halten, in dem sie sich momentan aufhalten. Am besten informiert man sich schon im Vorfeld über eventuell abweichende Bestimmungen, wenn ein Besuch in einem anderen Bundesland bevorsteht. Bei Reisen ins Ausland sind die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen im Aufenthaltsland zu beachten (weitere Informationen auf www.protection-of-minors.eu).



In dieser Broschüre werden die wichtigsten aktuellen Regelungen des Jugendschutzes für Eltern, Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und Schule erläutert.

Für Jugendliche gibt es auf www.jugendportal.at weitere Infomaterialien.

RAUCHEN

Mit 1. Jänner 2019 ist in Österreich die Abgabe von Zigaretten, Tabakerzeugnissen, Wasserpfeifen sowie von elektronischen Produkten, die der Verbrennung oder Verdampfung dienen, an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben verboten (laut § 2a TNRSG). Dabei ist es egal, ob Nikotin enthalten ist oder nicht. Diese Regelung umfasst auch folgende Produkte: Shisha, E-Shisha, E-Zigaretten, Kautabak, Schnupftabak etc.

Das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) sieht einen umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtrauchererschutz vor. So gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in Schulen und bei schulbezogenen Veranstaltungen. Weiters herrscht Rauchverbot in Räumen für schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder oder

Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen. Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung (z.B. Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel). In allen anderen Fällen (z.B. private PKW-Fahrt) gilt ein Rauchverbot, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Konsum von Tabak und verwandten Erzeugnissen in der Öffentlichkeit ist in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer geregelt. Diese sehen den Konsum von Tabak und verwandten Erzeugnissen erst ab 18 Jahren vor.² Verstöße gegen die Bestimmungen werden gemäß den jeweiligen Jugendschutzgesetzen geahndet.

Eine genaue Auflistung der Strafen für jedes Bundesland findet sich unter www.jugendportal.at.

2) Oberösterreich, Salzburg und Wien folgen voraussichtlich im 1. Quartal 2019. Es kann daher in diesem Zeitraum immer noch zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen. Es wird empfohlen sich über die Inkraftsetzung der aktuellen Bestimmungen in diesen Bundesländern zu informieren.



Alterskontrolle:

Vor dem Erwerb von Alkohol, Tabak und verwandten Erzeugnissen kann das Alter kontrolliert werden.

Für den Fall, dass das erforderliche Alter nicht vorliegt, ist der Verkauf zu verweigern.



Der Konsum von Alkohol in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ist Jugendlichen grundsätzlich verboten.

ALKOHOL

Der Konsum von Alkohol ist für unter 16-Jährige generell verboten. Ab dem 16. Geburtstag dürfen Jugendliche nicht gebrannten Alkohol wie Bier und Wein kaufen und trinken. Gebrannter Alkohol wie Spirituosen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.³ Darunter fallen zum Beispiel auch Rum, Wodka, Whiskey und Liköre.

Alkopops dürfen ebenfalls erst ab 18 Jahren konsumiert werden. Alkopops sind Mischgetränke, die aus Limonade und Spirituosen wie Rum oder Wodka bestehen. Sie sind oft sehr süß und deshalb bei vielen Jugendlichen beliebt. Alkopops haben zwar meist nicht mehr als 5 oder 6% Alkoholgehalt, dennoch sind diese als Spirituosen qualifiziert, weil darin „gebrannter Alkohol“ enthalten ist.

Achtung

Verkehrskontrolle:

Egal, ob Jugendliche am Rad, mit dem Moped, Motorrad oder einem Auto unterwegs sind: Die Polizei darf Lenker/innen von Zwei- oder Mehrrädern anhalten (unabhängig vom Jugendschutz), um eine Kontrolle der Fahrzeugpapiere, der Personalien und des Fahrzeugs durchzuführen.

Außerdem darf die Polizei Alkomat-Tests durchführen, die Ausweise der Mitreisenden kontrollieren und das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit überprüfen. Verweigert man den Alko-Test, gilt das als Schuldeingeständnis.

Immer wieder kommen auch Drogenschnelltests mit einem sogenannten „Speicheltestgerät“ zum Einsatz. Verweigert man diesen Test, kann man vorübergehend festgenommen und dem Amtsarzt bzw. der Amtsärztin vorgeführt werden.

3) Oberösterreich, Salzburg und Wien folgen voraussichtlich im 1. Quartal 2019. Es kann daher in diesem Zeitraum immer noch zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen. Es wird empfohlen sich über die Inkraftsetzung der aktuellen Bestimmungen in diesen Bundesländern zu informieren.

AUSGEHZEITEN

In den Jugendschutzgesetzen sind die Zeiten geregelt, in denen Jugendliche ohne Begleitperson alleine im öffentlichen Raum unterwegs sein dürfen.⁴

**Bis zum 14. Geburtstag:
bis 23 Uhr⁵**

**Zwischen dem 14. und
dem 16. Geburtstag:
bis 1 Uhr⁶**

**Ab dem 16. Geburtstag
gibt es bundesweit keine
zeitliche Beschränkung
mehr.**

Die Ausgehzeiten geben den gesetzlichen Rahmen vor, aber dies bedeutet nicht, dass Jugendliche einen Rechtsanspruch darauf haben. Erziehungsberechtigte können stets kürzere Ausgehzeiten als das Gesetz festlegen, aber diese nicht verlängern.

Ist eine Aufsichtsperson über 18 Jahren dabei und achtet auf die Einhaltung des Jugendschutzes, gelten diese Zeiten nicht. Die Erziehungsberechtigten müssen dieser Person die Aufsichtspflicht für diese Zeit übertragen haben.

4) Salzburg und Wien folgen voraussichtlich im 1. Quartal 2019. Es kann daher in diesem Zeitraum immer noch zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen. Es wird empfohlen sich über die Inkraftsetzung der aktuellen Bestimmungen in diesen Bundesländern zu informieren.

5) In Oberösterreich bis 22 Uhr, in Salzburg gilt diese Bestimmung für 12- bis 14-Jährige. Kinder unter 12 Jahren dürfen bis 21:00 Uhr allein unterwegs sein.

6) In Oberösterreich bis 24 Uhr.





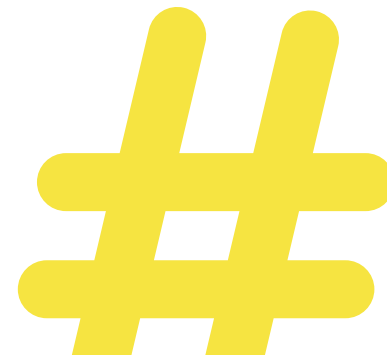
JUGENDGEFÄHR- DENDE MEDIEN, GEGENSTÄNDE & DIENSTLEISTUNGEN

Medien (z.B. Filme), Datenträger (z.B. Computerspiele), Gegenstände (z.B. Softguns), Dienstleistungen (z.B. Telefonsex) oder Veranstaltungen (z.B. Erotik-Messen), die besonders brutal, diskriminierend oder pornografisch sind, dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erworben, verwendet oder besucht werden.

Das bedeutet auch, dass diese Filme, Spiele, Gegenstände und Dienstleistungen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden dürfen. Erwachsene sind dazu verpflichtet, durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass jungen Menschen diese Gegenstände nicht in die Hände fallen.

Einstufung von verbotenen jugend- gefährdenden Medien:

- a) „**Besonders brutal**“ sind kriminelle Handlungen von menschenverachtender Gewalt oder die Verherrlichung dieser.
- b) **Diskriminierend** sind z.B. Filme, wenn darin Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung beleidigt oder verletzt werden.
- c) **Pornos** darf man erst ab 18 Jahren ansehen. Sobald Eltern wissen, dass ihre Kinder pornografisches Material oder andere nach dem Jugendschutzgesetz verbotene Daten auf ihr Handy oder ihren Computer geladen haben, müssen sie diese löschen bzw. löschen lassen. Eltern sind jedoch nicht verpflichtet, die Handys ihrer Kinder laufend auf jugendschutzgefährdende Dateien zu kontrollieren.





Autostoppen ist in Vorarlberg und Kärnten ab 14 Jahren und in der Steiermark ab 16 Jahren erlaubt.

In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzliche Regelung.

Auf Autobahnen und Schnellstraßen ist Autostoppen in ganz Österreich verboten. Auf Autobahn-Parkplätzen oder Raststationen darf an übersichtlichen Stellen gestoppt werden.

REISEN & ÜBERNACHTEN

Das Übernachten in Hotels, Jugendherbergen oder auf Campingplätzen ist nur in Tirol und Salzburg im Jugendschutz geregelt.

In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen.

Dort gilt:

- Unter 14 Jahren darf nur in Begleitung einer Aufsichtsperson übernachtet werden.
- In Tirol darf zwischen dem 14. und dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson übernachtet werden, wenn als Grund für die Nächtigung eine Ausbildung, ein Praktikum, ein Job, eine Reise oder Wanderung angegeben wird. Weiters muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- In Salzburg dürfen 14- bis 16-Jährige ohne Aufsichtsperson übernachten, wenn aus Sicht des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. Ausflüge).

Auf Basis der Ausgehzeiten bedeutet das, dass Jugendliche ab dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson reisen und in Hotels und Co. nächtigen dürfen, wenn es die Erziehungsberechtigten erlauben.

Wollen Jugendliche allein verreisen, empfiehlt sich vor der Buchung eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hotel, dem Campingplatz oder der Jugendherberge. Dabei kann schnell geklärt werden, ob Jugendliche alleine einchecken dürfen.



REISEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS

Es gelten die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Landes. Einen Überblick für die EU gibt es unter www.protection-of-minors.eu. Für alle anderen Länder kann man Informationen bei den entsprechenden Botschaften oder Konsulaten erfragen:

www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate

Egal ob in Österreich oder anderswo: Reisen unter 18-Jährige alleine, wird die Mitnahme einer schriftlichen „Reiseerlaubnis“ in Form einer unterschriebenen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten empfohlen. Bei Kontrollen kann diese „Reiseerlaubnis“ mit dem Ausweis vorgezeigt werden.



Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

ILLEGALE DROGEN

Neben Alkohol und Tabak – deren Konsum ab einem gewissen Alter erlaubt ist – gibt es eine Reihe illegaler Substanzen, deren Erwerb, Besitz, Konsum oder Weitergabe verboten ist, egal wie alt man ist. Verstöße gegen diese Bestimmungen können bereits bei geringen Mengen bestraft werden. Diese Substanzen sind für ganz Österreich im Suchtmittelgesetz definiert und umfassen z.B. Cannabis, Kokaïn, Amphetamine oder Heroin. Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

Darüber hinaus ergänzen die meisten Jugendschutzgesetze der Länder diese Bestimmungen mit einem generellen Verbot. Dieses beinhaltet die Verwendung von Substanzen, die „rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder Erregungszustände hervorrufen“ und untersagt diese zur Gänze. Damit sind auch Drogen gemeint, die als „Legal Highs“ in Kräutermischungen oder Badesalzen und als „Research Chemicals“ zum Verkauf angeboten werden. Deren Inhaltsstoffe sind oft unbekannt und der Konsum kann unerwartete Nebenwirkungen hervorrufen und zu massiven Gesundheitsschäden führen.

Wenn Jugendliche trotz gesundheitlicher und strafrechtlicher Risiken psychoaktive Substanzen konsumieren, ist es sinnvoll, mit ihnen über Wirkungen und Gefahren ins Gespräch zu kommen.

Infos gibt es unter www.jugendportal.at.

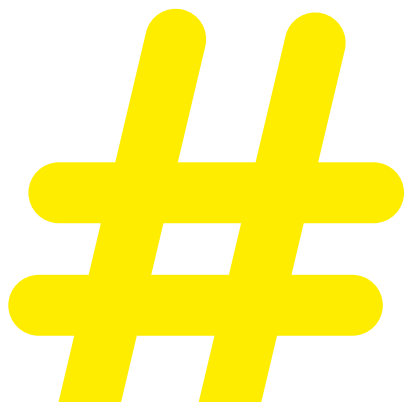
VERBOTENE ORTE

In ganz Österreich ist der Besuch von Veranstaltungen und der Aufenthalt in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten, unter 18 Jahren verboten. Darunter fallen zum Beispiel Bordelle, Nachtlokale und Peepshows.

GLÜCKSSPIEL

Im Umgang mit Glücksspielen sollen junge Menschen unter 18 Jahren im Besonderen begleitet und geschützt werden. Daher gibt es hier unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

Eine genaue Auflistung der Bestimmungen für jedes Bundesland findet sich unter www.jugendportal.at.





RECHTLICHE FOLGEN

Für Jugendliche

Verstoßen Jugendliche gegen die Jugendschutzgesetze, begehen sie eine „Verwaltungsübertretung“. Die Art und die Höhe der Strafen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausfallen. Verstöße gegen andere Gesetze können über Verwaltungsstrafen hinausgehen und hohe Geldstrafen bis hin zu Haftstrafen nach sich ziehen.

Die jeweiligen Landesgesetze definieren die Höchststrafen für Gesetzesübertretungen. Die tatsächliche Strafe wird von der zuständigen Stelle (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde, Polizei) im Einzelfall festgelegt. Die Höhe ist immer auch davon abhängig, ob ein Delikt zum ersten oder wiederholten Mal begangen wurde. Bei Verstößen von Jugendlichen gegen den Jugendschutz können keine Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden. Das bedeutet, dass Jugendliche anstelle von Sozialstunden oder Geldstrafen keine Haftstrafe antreten dürfen.

Pflichten und rechtliche Folgen für Erwachsene und Unternehmer/innen

Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen nicht ermöglichen oder sie dazu verleiten, Bestimmungen der Jugendschutzgesetze zu verletzen.

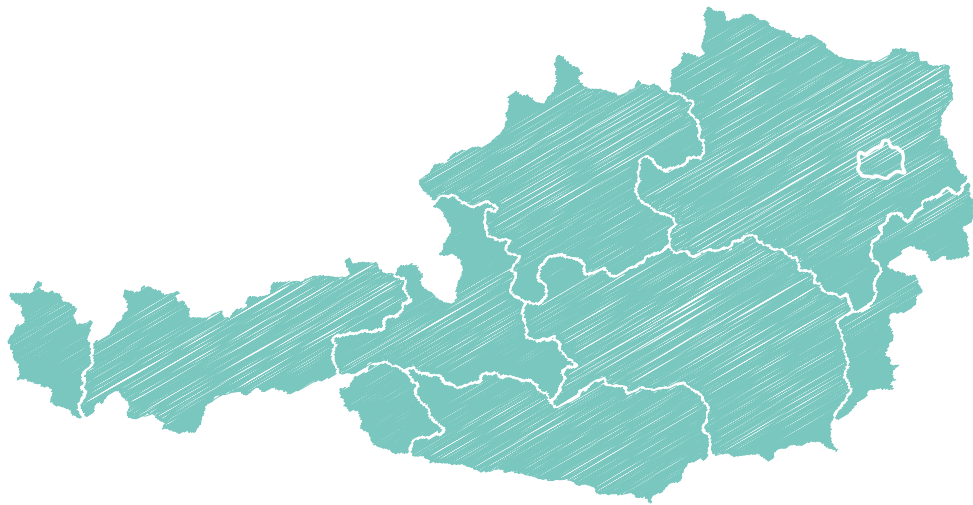
Personen, die mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Artikeln oder Dienstleistungen, die im Jugendschutzgesetz an bestimmte Altersgrenzen gebunden sind, Geld verdienen (z.B. Unternehmer/innen), sind verpflichtet, die Altersangaben zu prüfen. Außerdem muss auf die Altersgrenzen deutlich sichtbar hingewiesen werden. Wird gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen, kann dies neben Geldstrafen (bis zu 20.000 Euro) auch zu einer Meldung an die Gewerbebehörde führen.

Für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte müssen sich darum kümmern, dass ihre Kinder die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Gleiches gilt für Aufsichts- oder Begleitpersonen, denen die Aufsicht von Kindern und Jugendlichen übertragen wurde, wie z.B. Lehrende. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen muss man mit Strafen rechnen.

Außer in Vorarlberg und Tirol müssen Erwachsene auch mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (bis zu sechs Wochen), ggf. mit einer Meldung an die Gewerbebehörde und in der Steiermark zusätzlich noch mit einer Präventionsschulung rechnen.

KONTAKTADRESSEN IM BURGENLAND



#jugendschutz

Jugendinfo Burgenland

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
057600-1799 oder 2904
jugendinfo@bgld.gv.at, jugendinfo@icb.at
www.ljr.at

Infos zu jugendrelevanten Themen von A – Z.

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesjugendreferat

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
057600-2903, post.a7-jugend@bgld.gv.at
www.ljr.at

Du bist auf der Suche nach Information, Beratung oder hast Fragen zur Jugendförderung? Dann bist du im Landesjugendreferat genau richtig!

Amt der Burgenländischen Landesregierung Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, 057600-2156
post.a7-antdiskriminierung@bgld.gv.at

Beratung und Unterstützung für
Frauen bei Diskriminierung
www.burgenland.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
057600-2808, post.jugendanwalt@bgld.gv.at
www.burgenland.at/service/landesombuds-
stelle/kinder-jugendanwalt/

Informationen über Rechte von Kindern und
Jugendlichen. Hilfe und Beratung bei Fragen.
Anonym, vertraulich und kostenlos.

Kriminalprävention Burgenland

059133 10-3750
lpd_b_kriminalpraevention@polizei.gv.at

Bezirkshauptmannschaften:

BH Eisenstadt – Umgebung

Soziales, Kinder- und Jugendhilfe
057600-4181, bh.eisenstadt@bgld.gv.at

BH Güssing

Referat Kinder- und Jugendhilfe
057600-4658, bh.guessing@bgld.gv.at

BH Jennersdorf

Referat Gesundheit, Kinder und Jugendhilfe
057600-4714, bh.jennersdorf@bgld.gv.at

BH Mattersburg

Referat Kinder- und Jugendhilfe, Soziales
057600-4360, bh.mattersburg@bgld.gv.at

BH Neusiedl am See

Referat Jugendwohlfahrt und Soziales
057600-4294, bh.neusiedl@bgld.gv.at

BH Oberpullendorf

Referat Gesundheit, Jugendwohlfahrt
und Soziales
057600-4431, post.op-jugendamt@bgld.gv.at

BH Oberwart

Referat Jugendwohlfahrt
057600-4563, bh.oberwart@bgld.gv.at

Magistrat Eisenstadt

Geschäftsbereich Soziales
02682 705-500, soziales@eisenstadt.at
kjh@eisenstadt.at

Magistrat Rust

Referat Soziales
02685-202 16
post@rust.bgld.gv.at

Fragen

• KOSTENLOS! •
Alle Fragen sind erlaubt!

VORARLBERG ♦ aha – Jugendinfo Vorarlberg ♦ www.aha.or.at

TIROL ♦ InfoEck – Jugendinfo Tirol ♦ www.mei-infoeck.at

SALZBURG ♦ akzente Jugendinfo ♦ jugend.akzente.net

STEIERMARK ♦ LOGO jugendmanagement ♦ www.logo.at

KÄRNTEN ♦ LJR Kärnten – Jugendinfo ♦ www.jugend.ktn.gv.at

OÖ ♦ JugendService des Landes OÖ ♦ www.jugendservice.at

NÖ ♦ Jugend:info NÖ ♦ www.jugendinfo-noe.at

WIEN ♦ wienXtra-jugendinfo ♦ www.jugendinfowien.at

BURGENLAND ♦ Jugendinfo Burgenland ♦ www.ljr.at

